

TTIP: Die private Streitschlichtung (ISDS) ist undemokratisch

Keine Paralleljustiz vorbei an ordentlichen Gerichten

In den Verhandlungen zum Transatlantischen Freihandels- und Investitionsabkommen zwischen den USA und der EU (TTIP) ist die private Streitschlichtung für Investitionsstreitigkeiten vorgesehen. Da sie die staatlichen Gerichte umgeht, ist sie undemokratisch.

Hinter der Bezeichnung Investor-Staat-Streitschlichtungsmechanismus (ISDS) verbirgt sich das Recht ausländischer Unternehmen, vor privaten Schiedsgerichten Klage gegen Staaten zu erheben, wenn sie ihre Investitionen durch staatliche Maßnahmen gefährdet sehen. In solchen Fällen kann ein privates Schiedsgericht, bestehend aus drei Streitschlichtern, auf die sich die Kontrahenten einigen, eine Entscheidung herbeiführen. Der Schiedsspruch ist bindend und kann Schadenersatzforderungen aus Steuergeldern in Milliardenhöhe nach sich ziehen.

Jedoch ist ISDS ist nichts Neues: Global sind über 3.000 Abkommen mit Kapiteln zu Investitionsschutz abgeschlossen worden.¹ Die meisten davon haben ISDS-Regelungen. Die Mitgliedsstaaten der EU wie auch die EU selbst haben mit insgesamt ca. 1.400 Verträgen den größten Anteil daran.² Eine Verankerung von ISDS in TTIP würde diese Streitschlichtung zum global vorherrschenden und alternativlosen Mechanismus machen: Nach Einschätzung des kanadischen Juristen Gus van Harten unterliegen bisher 15-20 Prozent der globalen Investitionen einem ISDS-Regime. Würde ISDS auch in TTIP verankert werden, würden diese Regime auf 65-

80 Prozent der globalen Investment-Flüsse zutreffen.³

Die parallelen Strukturen, die außerhalb der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit liegen und im Widerspruch zur nationalen Gewaltenteilung stehen, unterhöhlen nationale und europäische Rechtsinstitutionen.

Außerdem werden inländische Unternehmen diskriminiert, da sie nicht die Möglichkeit haben diese Schiedsgerichte anzurufen.

Was heißt ISDS konkret?

Angenommen, ein Konzern investiert in einem Land auf der anderen Seite des Atlantiks in den Bau eines Atomkraftwerks und die dortige Regierung beschließt den Atomausstieg binnen einer bestimmten Frist. Dann kann der Konzern gegen das Land auf Schadensersatz klagen, da seine Gewinnerwartungen durch die Entscheidung der Regierung geschmälert werden.

Der Fall Moorborg

Der Fall Hamburg-Moorburg ist ein Paradebeispiel dafür, wie Konzerne ISDS nutzen.⁴ Die für den Betrieb des Kraftwerks notwendige wasserrechtliche Genehmigung für das an der Elbe gelegene Kohlekraftwerk Moorborg wurde nach Sicht des schwedischen Betreibers Vattenfall nicht rechtzeitig erteilt; als sie dann vorlag, fand Vattenfall die Umweltauflagen zu streng. Die Schweden sahen dadurch ihre

³http://eu-secretdeals.info/upload/2014/07/Van-Harten_Comments-id2466688.pdf

⁴Zeit Online: „Verrückt, Verrückter, Moorborg“, <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-04/private-schiedsgerichte-verfahren-ttip-deutschland-europa-aenger>

¹<http://investmentpolicyhb.unctad.org/IIA>

²<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/investitionsschutz.html>

Investitionen gefährdet und klagten vor einem privaten Schiedsgericht in den USA gegen die Bundesrepublik Deutschland. Vattenfall forderte 1,4 Milliarden Euro Schadensersatz. Das war möglich, weil sowohl Schweden wie Deutschland Mitglied der Energiecharta sind und diese ausländischen Investoren Klagerechte einräumt. Es kam zu einem Vergleich geschlossen: Anstelle der 1,4 Milliarden Euro bekam Vattenfall eine neue wasserrechtliche Genehmigung mit weniger Umweltauflagen. Nun wird die Bundesrepublik von der EU verklagt, weil EU-Umweltrecht bei der Genehmigung des Kraftwerkes nicht ausreichend berücksichtigt wurde.⁵

Umweltstandards in Gefahr!

Was lehrt uns dieses Beispiel: Befürworter des ISDS-Systems betonen immer wieder, durch derartige Streitfälle käme es nicht zu einer Absenkung von Umweltstandards. Der Vattenfall-Streitfall dokumentiert jedoch das Gegenteil. Er zeigt außerdem auf, dass ein Land für die Befolgung eines ISDS-Urteils von derselben Europäischen Kommission beklagt werden kann, die dieses ISDS in neuen Freihandelsabkommen einfordert. Hier wird klar, dass Umweltstandards in Gefahr sind, wenn ausländische Unternehmen die Möglichkeit haben, Staaten vor privaten Schiedsgerichten zu verklagen. Die Einhaltung von Umweltstandards wird eingeschränkt oder muss durch Schadenersatzzahlungen aus Steuergeldern teuer erkaufte werden. Freie und unabhängige Entscheidungen der gewählten Volksvertreter und Behörden sind damit nicht mehr gewährleistet.

Internationaler Schiedsgerichtshof: multilateral statt bilateral

Bei dem Versuch dieses demokratische Dilemma zu beheben, ist immer wieder der Vorschlag eines permanenten Schiedsgerichtshofs oder Investitionsgerichtshofs

gemacht worden.⁶ Dieser würde aber die grundlegenden Probleme nicht lösen. Nach wie vor würden – in diesem Fall auch noch sehr teure – Parallelsysteme aufgebaut, inländische Investoren benachteiligt und bestehende Institutionen unterminiert.

Nur ein multilateraler Gerichtshof auf Basis eines internationalen Abkommens, das alle Länder umfasst, kann die notwendige Rechtssicherheit schaffen. Ein solcher Gerichtshof sollte aber nicht nur für die Rechte von Unternehmen, sondern gerade auch für deren Pflichten und Haftungsfragen zuständig sein.

Die gegenwärtigen Investitionen zwischen den USA und der EU benötigen jedoch keine zusätzliche Schiedsgerichtsbarkeit, da auf beiden Seiten des Atlantiks gut ausgebildete Rechtssysteme vorhanden sind.

Greenpeace fordert:

- Stopp der TTIP-Verhandlungen,
- keine Ratifizierung von CETA

Handelsabkommen müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- Einhaltung des Vorsorgeprinzips
- Bewahrung der höchsten Umwelt- und Verbraucherstandards und die Möglichkeit zu deren Weiterentwicklung
- Keine regulatorische Kooperation
- Keine private Streitschlichtung (ISDS)
- Beteiligung der nationalen Parlamente
- Transparente Verhandlungen

⁵http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4669_de.htm

⁶<http://www.sueddeutsche.de/politik/handelsabkommen-ttip-raus-aus-dem-hinterzimmer-1.2460532>